

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 21.06.2022

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

118. Bekanntmachung
Vorprüfung nach § 7 UVPG für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb
von insgesamt 5 Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone
in Kerpen. | 70-6/05/0018/22/Kla 2
119. Bekanntmachung
Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im
Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen - Taxitarif Rhein-Erft-Kreis 3-5

Kreisstadt Bergheim

120. Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Kreisstadt Bergheim 6-7
121. Bekanntmachung
Einladung zur 2. Öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung der Musikschule La Musica 8-9

Pulheim

122. Bekanntmachung
Wiederwahl Schiedsfrau Wohlgemuth 10

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorprüfung nach § 7 UVPG für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb
von insgesamt 5 Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone in Kerpen.
70-6/05/0018/22/K1a

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 14 vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021 (BGBl. I S. 4147), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen hat folgendes Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs General Electric GE-158 5,5
in einer geplanten Konzentrationszone der Stadt Kerpen,
Gemarkung: Manheim, Flur: 10, Flurstücke (neu): 54, 55, 58, 59, 110 sowie
Gemarkung: Manheim (zuvor: Blatzheim), Flur: 9 (zuvor: 28), Flurstück: 110 (zuvor: 35)

Auf den Antrag der Energiekontor AG vom 16.12.2021 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 10.06.2022 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 9.1.1.3 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhaben nicht erheblich sind.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 15.06.2022

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
70 Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag
gez.
Dämmig



Der Landrat

Verordnung

über die Beförderungsentgelte für den Verkehr
mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen
-Taxitarif Rhein-Erft-Kreis-

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 504), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung vom 06.05.2021 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Köln.
2. Die Beförderung von Personen mit Taxen, die im Rhein-Erft-Kreis zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
3. Für Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes werden die Beförderungsentgelte für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungstarif

Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Grundtarif
Der Grundtarif beträgt
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 34,48 m
an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 31,25 m
an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen | 4,70 € |
| 2. | Wegstreckenentgelt | |
| 2.1 | Tagestarif
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
je Kilometer
(Schaltung nach je 34,48 m = 0,10 €) | 2,90 € |
| 2.2 | Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen
je Kilometer
(Schaltung nach je 31,25 m = 0,10 €) | 3,20 € |

3. Wartezeiten

- | | | | |
|-----|---|-----------|---------|
| 3.1 | Wartezeiten - bis 10 Minuten (verkehrsbedingt)
(Schaltung je 8,78 Sekunden = 0,10 €) | je Stunde | 41,00 € |
| 3.2 | Wartezeiten ab 11. Minute (kundenbedingt)
(Schaltung je 7,50 Sekunden = 0,10 €)
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. | je Stunde | 48,00 € |

Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

4. Zuschläge

- | | | |
|-----|---|--------|
| 4.1 | Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag zum Grundpreis in Höhe von erhoben. | 8,10 € |
|-----|---|--------|

§ 3 Fahrpreisanzeiger

1. Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden. Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt, darf nicht verlangt werden.
2. Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurückgelegte Wegstrecke ein Entgelt nach § 2 Abs. 2.1 oder 2.2 zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf den Defekt des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.

§ 4 Fahrpreisquittung

Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung auszustellen. Diese Quittung muss das gesamte Beförderungsentgelt, Datumsangabe, Bestell- und Zielort sowie das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis enthalten.

§ 5 Auftragsstornierung und Schadensersatz

1. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt unabhängig davon, nach welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.
2. Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten; insbesondere haben Fahrgäste die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 6 Krankentransporte

Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 7 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind dem Rhein-Erft-Kreis zur Genehmigung vorzulegen. Sie sind gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nur mit einer Genehmigung zulässig und unterliegen den Mindestanforderungen des § 51 Abs. 2 PBefG.

§ 8 Mitführen des Tarifes

Der Tarif ist in den Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit denen im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Voraussetzung für die Anwendung des in dieser Rechtsverordnung geregelten Tarifes ist die Umstellung der Fahrpreisanzeiger. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist treten die bisherigen Beförderungsentgelte zum Taxitarif außer Kraft.

Bergheim,

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Frank Rock

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 15.6.2022

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat



Frank Rock

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim

im Bereich der Innenstadt

am 26. Juni 2022 im Zusammenhang mit „Bergheim Aktiv“

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

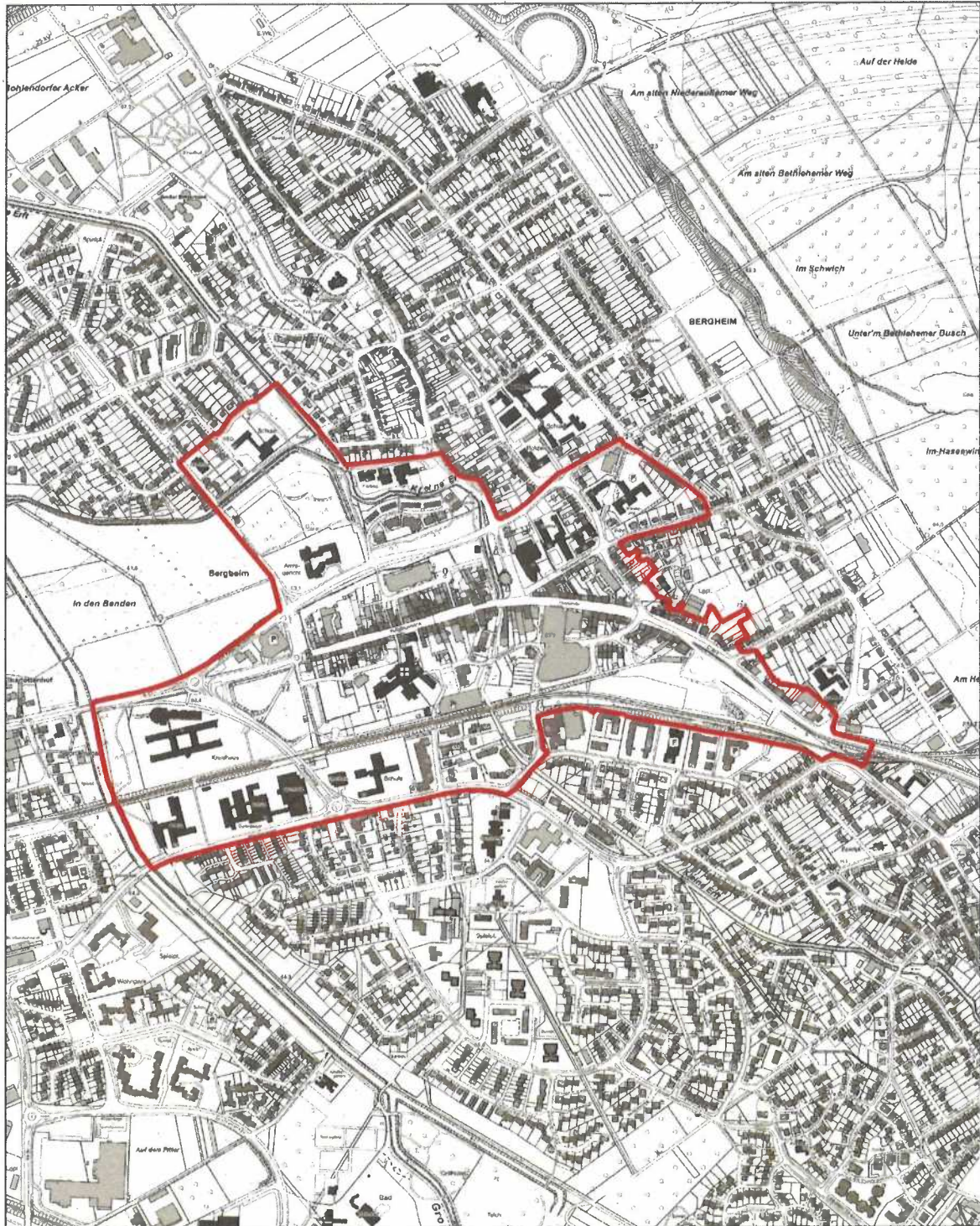
Bergheim, den 15.06.2022

Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde


 i. V. Wolfgang Berger - Erster Beigeordneter

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim vom 15.06.2022

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim im Bereich der Innenstadt:



Abteilung 6.1 Planung und Umwelt



INSEK Innenstadt

Abgrenzung des Stadtumbaugebietes
gem. § 171B BauGB

ohne Maßstab



50126 Bergheim, Marienstr. 8
Tel.: 02271-89 265
E-Mail: mlm@bergheim.de

Einladung

zur 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der

Verbandsversammlung der Musikschule La Musica

Die Sitzung findet statt

am 23.06.2022

um 17.00 Uhr

im Ratssaal der Kreisstadt Bergheim,
Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hinweise für die Fraktionen (Vorberatungen):

Alle Fraktionen, 23.06.2022, 16.45 Uhr im Ratssaal

Bergheim, den 10.06.2022

Torsten Rekewitz
Vorsitzender

**Tagesordnung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung
der Musikschule La Musica am 23.06.2022**

		<u>Seite</u>
<u>Öffentliche Sitzung</u>		
TOP 1	Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses	1
TOP 2	Kampagne „IchBinMusik“	3
TOP 3	Musikschuloffensive NRW	5
TOP 4	Haushaltssatzung und Stellenplan des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2022	21
TOP 5	Mitteilungen	n.b.
TOP 6	Anfragen	n.b.
 <u>Nichtöffentliche Sitzung</u>		
TOP 1	Mitteilungen hier: Personalangelegenheiten	23
TOP 2	Anfragen	n.b.

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
I/100

Pulheim, 14.06.2022

BEKANNTMACHUNG

Frau Brigitte Wohlgemuth ist mit Ratsbeschluss vom 05.04.2022, bestätigt durch das Amtsgericht Bergheim mit Beschluss vom 04.05.2022, für eine Wahlperiode von 5 Jahren, beginnend am Tage des Bestätigungsbeschlusses, zur Schiedsfrau für den Bezirk Geyen, Sinthem, Manstedten wiedergewählt worden.

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister